

Erfolgreiche Unternehmungen im Orbit und beim VEGA-Marathon

Am 6. Juni startete vom Kosmodrom Baikonur das Raumschiff Sojus T 13 mit Wladimir Dschanibekow als Bordkommandant und Viktor Sawinych als Bordingenieur mit Kurs auf die Orbitalstation Salut 7, die seit der Rückkehr ihrer dritten Stammbesatzung am 2. Oktober vergangenen Jahres auf automatischen Betrieb ge-

von den beiden Kosmonauten entladen.

Ebenfalls im Juni wurde die erste Etappe eines mit den Sonden VEGA 1 und VEGA 2 im Dezember 1984 begonnenen Weltraum-Marathons erfolgreich abgeschlossen. VEGA 1 passierte den Planeten Venus nach sechsmonatigem Flug



Die Kosmonauten Wladimir Dschanibekow (links) und Viktor Sawinych vor ihrem Start
Foto: APN

schaltet war. Für den Fliegerkosmonauten Wladimir Dschanibekow ist dies bereits der fünfte Raumflug. Fliegerkosmonaut Viktor Sawinych startete jetzt zum zweiten Mal in den Orbit, nachdem er bereits 1981 einen Langzeitraumflug von 75 Tagen an Bord von Salut 6 absolviert hat.

Am 8. Juni koppelte die Sojus-T-13-Besatzung an Salut 7 an und begann dann mit der Entkonservierung der Orbitalstation. Salut 7 war vor mehr als drei Jahren, am 19. April 1982, auf die Erdumlaufbahn gebracht worden. Danach war die Station 595 Tage bemannt gewesen; neben fünfzehn sowjetischen Kosmonauten weilten an Bord der Station auch der Franzose Jean-Loup Chrétien und der Inder Rakesh Sharma. Im Orbitalkomplex Salut 7/ Sojus T 11 vollbrachte das Kosmonautentrio Kisim-Solowjow-Atkow seinen 237 Tage währenden Weltrekord-Langzeitflug.

Am 23. Juni koppelte der mit Ausrüstungen, Forschungsmaterial und Lebensmitteln bestückte Raumtransporter Progress 24 an den Orbitalkomplex Salut 7/Sojus T 13 an und wurde

über eine Entfernung von 500 Millionen Kilometer am 9. Juni. Dabei wurde ein Landeapparat abgetrennt, der am 11. Juni im Gebiet der Ebene „Rusalka“ weich auf der Venus landete. Während des Landevorgangs wurde in 54 Kilometer Höhe eine Ballonsonde zur Drift in der Wolkenschicht des Planeten ausgesetzt. Als Relaisstation für die Übermittlung von Daten des gesamten Manövers diente die zum Kometen Halley weiterfliegende Sektion der Station, die die Venus in 36 000 Kilometer Entfernung passierte und den Kometen im März nächsten Jahres erreichen wird. Der Landeapparat von VEGA 2 setzte am 16. Juni in 1700 Kilometer Entfernung von seinem VEGA-1-Vorgänger auf der Venusoberfläche auf. Auch bei VEGA 2 setzt eine Sektion der Station den Flug zum Kometen Halley fort.

Wie TASS in einer Mitteilung betonte, stellt das VEGA-Projekt, an dem insgesamt neun Staaten – darunter auch die Bundesrepublik, Frankreich und Österreich – beteiligt sind, ein eindrucksvolles Beispiel internationaler Zusammenarbeit bei der friedlichen Eroberung des Weltraums dar.

Der Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme: Ein Hindernis für das strategische Wettrüsten

Die „Prawda“ veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom 4. Juni 1985 den nachstehenden Beitrag von Marschall der Sowjetunion Sergej Achromejew, Chef des Generalstabs der Streitkräfte der UdSSR, Erster Stellvertreter des Verteidigungsministers der UdSSR.

Infolge des Wettrüstens, das in den letzten Jahren von der US-Administration und einigen ihrer Verbündeten aus dem NATO-Block entfesselt wurde, bleibt die internationale Lage gespannt und gefährlich.

Der amerikanische Imperialismus beabsichtigt offensichtlich, auch weiterhin das Wettrüsten zu forcieren und die Kriegsgefahr zu steigern. Eine derartige Politik der USA wird für alle Völker eine Zunahme der Kriegsgefahr zur Folge haben.

Falls jedoch die für Frieden kämpfenden Kräfte in einer Front auftreten, ist es unter den gegenwärtigen Bedingungen durchaus möglich, die aggressiven Kräfte zu zügeln und einen dauerhaften, stabileren Frieden zu sichern.

Der Wahrung und der Festigung des Friedens dienen die Verhandlungen, die die Sowjetunion über Nuklear- und Weltraumwaffen mit den USA führt. Die auf Gleichheit und gleicher Sicherheit basierenden Vereinbarungen zwischen der UdSSR und den USA sind ein wichtiger Beitrag zur Verminderung der Kriegsgefahr. Die Erreichung einer zuverlässigeren internationalen Sicherheit hängt in beträchtlichem Maße davon ab, ob es gelingt, die völkerrechtliche und vertragliche Grundlage der Rüstungsbegrenzung zu festigen: das, was auf diesem Gebiet bereits erreicht wurde, zu erhalten und nicht zu zerstören, sowie neue Abkommen zu schließen. Von gewaltiger Bedeutung ist dabei die Erhaltung des Vertrags zwischen der UdSSR und den USA über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme.

I.

Der Weg zur Erreichung gegenseitig annehmbarer Lösungen bei den Genfer Verhandlungen über Kern- und Weltraumwaffen zwischen der Sowjetunion und den USA ist natürlich nicht leicht. Aber die Sowjetunion – und das wurde auf höchster Ebene gesagt – ist bereit, bei diesen Verhandlungen ihren Teil des Weges zurückzulegen.

Die amerikanische Seite läßt jedoch bisher keine Absicht erkennen, sich über den gesamten Komplex der zur Verhandlung stehenden Probleme zu verständigen, und lehnt es ab, auf die Verhinderung einer Militarisierung des Weltraums hinzuwirken.

Dabei ist eine Begrenzung und erst recht eine Reduzierung der nuklearen Rüstungen bei der Militarisierung des Weltraums undenkbar. Die Entwicklung und Stationierung von Angriffswaffen im Weltraum wird unvermeidlich zu einer Erhöhung der Anzahl und zur qualitativen Vervollkommnung der strategischen Kernwaffen führen.

Es besteht objektiv eine enge Wechselbeziehung zwischen offensiven und defensiven strategischen Systemen. Das besagt die Logik der nuklearen Konfrontation. Die Errichtung des in den USA geplanten umfassenden Weltraum-Raketenabwehrsystems hat ein eindeutig aggressives Ziel: Dieses System soll zum wichtigsten Element des einheitlichen Angriffspotentials der Seite werden, von der es geschaffen wurde, untergräbt das strategische Gleichgewicht und gibt den USA die Möglichkeit, den Erstschlag zu führen in der Hoffnung, daß ein Gegenschlag auf das amerikanische Territorium verhindert werden kann.

Wie soll sich unter diesen Umständen die andere Seite, die Sowjetunion, verhalten? Es bleibt ihr keine Wahl. Sie wird gezwungen sein, die Wiederherstellung des strategischen Gleichgewichts zu gewährleisten, ihre strategischen Offensivkräfte aufzustoßen und durch Abwehrmittel zu ergänzen.

Jegliche Versuche, die strategischen Offensivwaffen zu begrenzen, sind deshalb angesichts der Entwicklung von Weltraum-Angriffswaffen aussichtslos. Die Militarisierung des Weltraums wird zu einem Mittel des unkontrollierten Wettrüstens in allen Bereichen. Sie führt zu einer neuen, noch gefährlicheren Rüstungsspirale, zu einer drastischen Abnahme der strategischen Stabilität. Es sieht so aus, als würden heute die USA gerade das anstreben, wobei sie als Mittel die Entwicklung und Stationierung von – wie sie behaupten – Raketenabwehrwaffen im Weltraum, faktisch aber von Angriffswaffen für Schläge gegen Objekte eines wahrscheinlichen Gegners in allen Bereichen ausgesucht haben.

Das alles haben die politischen Führer Amerikas gut und schon seit langem begriffen. Bereits 1967 sagte der damalige US-Verteidigungsminister, Robert McNamara, daß als Antwort auf die Errichtung eines Raketenabwehrsystems in den USA der Sowjetunion „kein anderer Ausweg bleiben wird, als die potentiellen Fähigkeiten ihrer Offensivkräfte zu erhöhen“. Senator Kennedy vertrat den gleichen Standpunkt, als er erklärte: „Durch die Stationierung eines Raketenabwehrsystems werden wir in ein Wettrüsten hineingezogen, wie man es in der Geschichte der Waffen noch nicht gekannt hat.“ Es wurde auch zugegeben, daß ein solcher Wettlauf aussichtslos ist: Wie der ehemalige Präsident Richard Nixon erklärte, könnte nicht einmal das leistungsstärkste Raketenabwehrsystem, das zu entwickeln die USA in der Lage seien, den für die USA katastrophalen Schaden infolge eines Raketenschlages abwenden.

Die Anerkennung des objektiven Zusammenhangs zwischen offensiven und defensiven strategischen Systemen, der Rolle breitangelegter Raketenabwehrsysteme, die das Wettrüsten provozieren, und der Unmöglichkeit, dabei Vorteile gegenüber der anderen Seite zu erreichen, führte dazu, daß die Seiten bereits im Verlauf der ersten

1969 aufgenommenen sowjetisch-amerikanischen Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Rüstungen (SALT I) zu der einmütigen Meinung gelangten, daß es erforderlich sei, die Anstrengungen in erster Linie auf die Ausarbeitung einer Vereinbarung über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme zu richten. Dies ermöglichte es der UdSSR und den USA, im Mai 1972 gleich zwei Abkommen von großer Tragweite zu schließen: den Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme und das Zeitweilige Abkommen über einige Maßnahmen auf dem Gebiet der Begrenzung der strategischen Offensivwaffen. Somit waren die Beschränkungen auf Raketenabwehrsysteme, die einen grundsätzlichen und fundamentalen Charakter tragen, faktisch schon gleich zu Beginn der Verhandlungen über die Begrenzung strategischer Offensivwaffen von beiden Seiten akzeptiert. Diese Beschränkungen bildeten einen integrierenden Bestandteil der Beziehungen und Verhandlungen zwischen der UdSSR und den USA insgesamt.

Die militärpolitische Bedeutung des sowjetisch-amerikanischen Vertrags über Raketenabwehrsysteme ist überaus groß. Dieser Vertrag gehört zu den Grundlagen, auf denen die Wechselbeziehungen zwischen den Seiten basieren. Durch seine Unterzeichnung hatten die Sowjetunion und die USA anerkannt, daß im nuklearen Zeitalter nur beiderseitige Zurückhaltung auf dem Gebiet der Raketenabwehrsysteme die Möglichkeit gibt, auf dem Wege zur Begrenzung und Reduzierung der Kernwaffen voranzukommen, das heißt das strategische Wettrüsten insgesamt einzudämmen. Das fand schon in der Präambel des Vertrages seinen Ausdruck, wo ohne Umschweife festgestellt wird, daß „effektive Maßnahmen zur Begrenzung der Raketenabwehrsysteme ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung des Wettlaufs mit strategischen Offensivwaffen sein und zur Minderung der Gefahr eines Kernwaffenkrieges beitragen würden“.

Im Vertrag selbst wurde dieses Herangehen in einer Reihe konkreter und unmißverständlich formulierter Bestimmungen realisiert. So verbietet der Vertrag, Raketenabwehrsysteme zur Verteidigung des Territoriums der USA und der UdSSR (das heißt umfassende Raketenabwehrsysteme) zu stationieren und Grundlagen für eine solche Abwehr zu schaffen. Jeder Seite ist es gestattet, lediglich ein begrenztes Raketenabwehrsystem für ein Gebiet (die jeweilige Hauptstadt oder einen Stützpunkt für ballistische Interkontinentalraketen) zu besitzen, in dessen Bereich sie nicht mehr als 100 Startrampen für Abwehrraketen, nicht mehr 100 Abwehrraketen in Startstellung und nicht mehr als eine bestimmte begrenzte Anzahl von Funkmeistationen der Raketenabwehr stationieren darf.

Zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Hauptbestimmung des Vertrags ist es ferner verboten, Raketenabwehrsysteme oder deren Bestandteile auf See, in der Luft, im

Weltraum oder bewegliche Systeme zu Lande zu schaffen, zu erproben und zu stationieren.

Die beiden erwähnten Bestimmungen, die für die Beschränkung der Tätigkeit der Seiten auf dem Gebiet der Raketenabwehr grundlegende Bedeutung haben, werden im Vertrag durch eine Reihe anderer Bestimmungen ergänzt, welche die Seiten verpflichten, keinen Raketen, Startrampen und Funkmeßstationen, die nicht für die Raketenabwehr bestimmt sind, Eigenschaften zu verleihen, die sie für die Abwehr von strategischen ballistischen Raketen oder deren Elemente im Flug geeignet machen, und sie nicht für Zwecke der Raketenabwehr zu erproben, sowie dazu, keine größeren Funkmeßstationen mit Phasengitter, mit Ausnahme der im Vertrag vorgesehenen oder zur Verfolgung von Objekten im Weltraum bestimmten, einzurichten und keine Funkmeßstationen zur Frühwarnung vor Angriffen mit strategischen ballistischen Raketen einzurichten, außer solchen, die sich an der Peripherie ihres nationalen Territoriums befinden und nach außen orientiert sind.

Durch den Vertrag sind die Entwicklung, Erprobung und Stationierung von Gegenraketen, die mit Mehrfachsprengköpfen ausgestattet sind, sowie von Schnelladegeräten von Startanlagen der Raketenabwehr untersagt. Die Seiten haben sich außerdem verpflichtet, die durch den Vertrag begrenzten Raketenabwehrsysteme oder deren Komponenten weder an andere Staaten weiterzugeben noch außerhalb ihres nationalen Territoriums zu stationieren.

Der sowjetisch-amerikanische Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme ist eine prinzipielle Grundlage für weitere Verhandlungen über eine Begrenzung und Reduzierung der Kernwaffen. Erst das Vorhandensein dieses Vertrags bot die Aussicht auf weitere Schritte auf diesem Gebiet. Der durch seine Unterzeichnung bekräftigte Zusammenhang zwischen strategischen Offensiv- und Defensivwaffen trägt einen unwandelbaren objektiven Charakter, unabhängig davon, welchen technischen Stand ihre Entwicklung erreicht hat. Je perfekter umfassende Raketenabwehrsysteme wären, desto stärker würden sie darüber hinaus das Verhältnis zwischen den strategischen Potentialen der Seiten beeinflussen, es äußerst instabil machen und die gesamte strategische Situation destabilisieren.

Der Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme ist bereits seit mehr als zehn Jahren in Kraft. Während dieser Zeit wurde er von den Seiten zweimal – 1977 und 1982 – überprüft, wobei sie übereinkamen, daß er weiterhin ihren Interessen entspricht und nicht änderungs- oder verbesserungsbedürftig ist. Im Gemeinsamen Kommuniqué über die Ergebnisse einer solchen Überprüfung stellten die Seiten fest, daß der Vertrag effektiv ist und damit die beiderseitige Treue der UdSSR und der USA zu den Zielen der Begrenzung nuklearer Rüstungen und zum Prinzip der gleichen Sicherheit demonstriert, daß er den Sicherheitsinteressen beider Seiten dient, die Gefahr des Ausbruchs eines Kernwaffenkrieges verringert und zum Fortschritt bei der weiteren Begrenzung und Reduzierung strategischer Offensivwaffen beiträgt.

Würde der Vertrag zwischen der UdSSR und den USA über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme aus irgendwelchen Gründen außer Kraft treten, so würde die Grundlage verschwinden, auf der Verhandlungen zwischen den Seiten über eine Begrenzung nuklearer Rüstungen basieren und geführt werden können. Das würde faktisch das Scheitern der Verhandlungen und unkontrolliertes Wettrüsten für Jahrzehnte bedeuten.

Das alles ist natürlich in Washington wohl bekannt. Selbstverständlich kennt die amerikanische Seite auch die stabilisierende Rolle des Vertrags über Raketenabwehrsysteme sehr gut. Darüber hinaus lassen Vertreter der amerikanischen Administration keine Gelegenheit aus, von der Notwendigkeit zu reden, „das Regime“ dieses Vertrages zu stärken. In Wirklichkeit aber wird der Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme von den USA schon seit längerer Zeit mutwillig untergraben.

II.

Die Handlungen der US-Administration zur Schaffung einer neuen Klasse von Waffen – der Weltraum-Angriffswaffen – sind unvereinbar mit jenen Prinzipien, die dem Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme zugrunde liegen. Mit der Verkündung der „Strategischen Verteidigungsinitiative“ und mit dem Beginn der praktischen Realisierung eines breitangelegten Raketenabwehrsystems mit weltraumgestützten Elementen untergräbt ihn Washington faktisch.

Einige führende amerikanische Politiker, besonders aus dem Pentagon (beispielsweise Richard Perle und andere), machen keinen Hehl aus den ambitionösen Absichten der USA bezüglich des Weltraums und rufen offen zu einer Abkehr vom Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme auf. Die US-Administration verneint die Unvereinbarkeit der „Sternkriegs“-Pläne mit den Forderungen dieses äußerst wichtigen Dokuments. Sie manövriert und sucht Hintertürchen in den Formulierungen des Vertrages selbst, um die eigenen Handlungen zur Militarisierung des Weltraums in den Augen der Öffentlichkeit zu rechtfertigen. Das geschieht in einer ganzen Reihe von Richtungen.

Die erste Richtung. Die führenden Politiker Washingtons sprechen viel darüber und behaupten sogar direkt, daß die Arbeiten für ein großangelegtes Raketenabwehrsystem im Weltraum, die im Rahmen der „Strategischen Verteidigungsinitiative“ vorgenommen werden, nur harmlose technologische Forschungen seien, die der Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme nicht verbiete. Diese These wird von den amerikanischen Massenmedien breit propagiert.

In Wirklichkeit sieht alles ganz anders aus. Der Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme (Artikel V) verbietet die Schaffung und Erprobung von weltraumgestützten Systemen oder Komponenten der Raketenabwehr, das heißt also gerade das, worauf die „harmlosen Forschungen“ der USA abzielen. Dabei ist praktisch die Schaffung konkreter Modelle von Weltraum-Angriffswaffen und sogar die Erprobung einzelner Modelle in den USA voll im Gange. In

den Laboratorien und auf den Versuchsgeländen werden verschiedenartige Laser, elektromagnetische Kanonen, Abfangraketen und Satellitenabwehrsysteme entwickelt und getestet. Alle diese sogenannten Forschungsarbeiten befinden sich im Widerspruch zum Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme.

Die zweite Richtung. Die Vertreter der US-Administration rechnen mit der Uninformiertheit der breiten Öffentlichkeit und behaupten, daß die Festlegungen des Vertrages über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme nur jene Systeme und Komponenten der Raketenabwehr betreffen, die zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung existierten. Die Waffen, die jetzt im Rahmen der „Strategischen Verteidigungsinitiative“ entwickelt und erprobt werden, könnten jedoch nicht zu den „Komponenten der Raketenabwehr“ gerechnet werden, da sie nicht im Artikel II des Vertrages genannt sind.

Die Bestimmungen des Vertrages beziehen sich auf alle Systeme, die, wie das im Artikel II des Vertrages formuliert wurde, für den Kampf gegen strategische ballistische Raketen oder deren Elemente auf den Flugbahnen bestimmt sind. Da die im Rahmen der „Strategischen Verteidigungsinitiative“ zu entwickelnden Komponenten der Raketenabwehr gerade hierfür bestimmt sind, das heißt, die im Vertrag erwähnten Abwehrsysteme ersetzen sollen, beziehen sich die Bestimmungen des Vertrages in vollem Maße auch auf sie. In erster Linie trifft das auf das Verbot der Schaffung, Erprobung und Stationierung von Raketenabwehrsystemen oder ihren Komponenten im Weltraum zu.

Die dritte Richtung. Die amerikanischen Schöpfer des „Sternkriegs“-Programms propagieren besonders eifrig die These, daß die Entwicklung von „exotischen“ Raketenabwehrsystemen (Laser, Bündelwaffen usw.) keineswegs durch den Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme verboten ist, sondern im Gegenteil, durch ihn sogar gefördert wird. So bezeichnet der Berater des Präsidenten und des Außenministers zu Fragen der Genfer Verhandlungen, Paul Nitze, die Schaffung von weltraumgestützten Komponenten der Raketenabwehr, die auf anderen physikalischen Prinzipien beruhen, als Handlung, die durch den Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme erlaubt sei. Um überzeugender zu wirken, verweist man auf die dem Vertrag beigefügte abgestimmte Erklärung (Punkt E), in der es heißt, daß im Falle der Schaffung von Raketenabwehrsystemen, die auf anderen physikalischen Prinzipien beruhen und Komponenten beinhalten, die in der Lage sind, unter anderem Abwehrsysteme zu ersetzen, die konkreten Begrenzungen solcher Systeme und deren Komponenten zwischen den Seiten erörtert und abgestimmt werden sollten.

Ganz offensichtlich handelt es sich hier um eine Verfälschung der Fakten. Durch die erwähnte abgestimmte Erklärung zum Vertrag wird tatsächlich die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei den Seiten Raketenabwehrmittel aufkommen werden, die „auf anderen physikalischen Prinzipien beruhen“, aber nur im Rahmen der Begrenzungen, die durch den Vertrag insgesamt vorge-

sehen sind, das heißt in einem erlaubten Gebiet. Das in den USA geplante breit angelegte Raketenabwehrsystem mit weltraumgestützten Elementen kann jedoch nicht auf ein Gebiet begrenzt werden. Es handelt sich hierbei um ein territoriales und sogar globales Raketenabwehrsystem, das durch den Vertrag vollständig verboten ist. Folglich ist die Schaffung von Laser-, Strahlen- und anderen derartigen Angriffskomponenten zu diesem Zweck eine direkte Verletzung des Vertrags.

Die vierte Richtung. Die US-Führung, die einen Weg beschritten hat, durch den der Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme zunichte gemacht wird, versucht jenen Umstand zu nutzen, daß der Vertrag selbst im Prinzip die Möglichkeit vorsieht, in seinem Text entsprechende Korrekturen vorzunehmen (Artikel XIV). Deshalb sprechen sie davon, daß man die Handlungen der USA, die dem Vertrag widersprechen, irgendwie auf eine gesetzliche Grundlage stellen kann, beispielsweise durch die Überprüfung dieses Dokuments, durch die Aufnahme von Korrekturen, die mit der sowjetischen Seite abgestimmt werden sollen. Dabei stellt man die Sache so dar, daß auch die Sowjetunion in nicht geringem Maße an derartigen Korrekturen interessiert sei.

Das ist nichts weiter als ein unwürdiges Vorgehen, das auf die Besänftigung der öffentlichen Meinung abzielt. Die amerikanische Seite begreift sehr wohl, daß ihre Handlungen nicht dazu führen, daß irgendwelche zusätzliche Präzisierungen für die Handlungen der Seiten in den Situationen vorgenommen werden, die durch den Vertrag vorgesehen sind, was im Prinzip gerade das Anliegen des Artikels XIV ist. Die USA wollen vielmehr den Sinn des Vertrages selbst verändern, ihn des Hauptinhalts – des Verbots der Stationierung eines Raketenabwehrsystems zur Verteidigung des gesamten Territoriums des Landes – berauben.

Die Sowjetunion wird selbstverständlich nicht zulassen, daß der Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme in einen Deckmantel für die Politik der USA verwandelt wird, der das Wettrüsten auf dem Gebiet der weltraumgestützten Raketenabwehrsysteme gewährleisten soll.

Die fünfte Richtung. In die allgemeine Linie der US-Administration, die zur Untergrabung des Vertrages über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme verfolgt wird, sind vorsätzlich Beschuldigungen gegenüber der Sowjetunion eingeflochten worden, daß sie die Vertragsbestimmungen verletze. In Washington will man die Sache so darstellen, daß auch die UdSSR angeblich irgendwelche Handlungen begehe, die im Widerspruch zum Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme stehen würden. Wenn das aber so ist, dann müsse sich eben die Sowjetunion auch damit abfinden, was auf diesem Gebiet in den USA getan wird.

Am häufigsten spekuliert die amerikanische Seite in diesem Zusammenhang mit der Frage über die sowjetische Funkmeßstation, die bei Krasnojarsk gebaut wird. Es wird argumentiert, daß diese Funkmeßstation angeblich eine Raketenüberfall-Frühwarnstation sei und deshalb nicht bei Krasnojarsk sondern in den Randgebieten der UdSSR gebaut werden dürfe und nach außen orientiert sein müsse, wie das Artikel VI des Vertrages fordert, der die Frühwarnfunkmeßstationen betrifft.

Es ist jedoch so, daß die Funkmeßstation, die bei Krasnojarsk gebaut wird, nicht unter die Begrenzung des Artikels VI des Vertrages über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme fällt. Sie hat nicht im geringsten etwas mit dem System der Frühwarnung vor einem Raketenüberfall zu tun. Diese Station ist zur Beobachtung von kosmischen Objekten bestimmt. Das wurde der amerikanischen Seite mitgeteilt. Der Versuch der amerikanischen Seite, diese „Anschuldigung“ gegen die Sowjetunion aufrechtzuerhalten, bezweckt nur eins: den von den USA selbst eingeschlagenen Kurs auf Untergrabung des Vertrages über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme zu rechtfertigen.

Dem gleichen Ziel dienen offensichtlich auch die gegenüber der UdSSR erhobenen „Beschuldigungen“, Mittel der Luftabwehr zur Raketenabwehr zu erproben und in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung eines durch den Vertrag verbotenen Raketenabwehrsystems für das gesamte Territorium der UdSSR hinzuwirken.

In der UdSSR werden keinerlei Vorbereitungen auf die Schaffung eines territorialen Raketenabwehrsystems durchgeführt, darunter auch nicht auf der Basis von Luftabwehrmitteln. An den Systemen der Luftabwehr werden keinerlei Arbeiten durchgeführt, die im Widerspruch zum Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme stünden.

Die Sowjetunion hat wiederholt erklärt, daß die von den Vereinigten Staaten gegen sie erhobenen sogenannten Beschuldigungen, den Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme nicht einzuhalten, frei erfunden sind und der Wirklichkeit nicht entsprechen. Wir treten für die strikte und unbedingte Einhaltung dieses Vertrages ein und halten es für unzulässig, ihn auszuhebeln und erst recht die Perspektive seiner Existenz in Frage zu stellen, wie das die USA tun, indem sie den Weg der Militarisierung des Weltraums einschlagen.

Die Manöver Washingtons um den Vertrag über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme, die Versuche, die Schuld für dessen Untergrabung der UdSSR in die Schuhe zu schieben und sich selbst in den Augen der Öffentlichkeit als Hüter der in ihm enthaltenen Bestimmungen zu präsentieren, bestätigen, daß der Vertrag über die Begrenzung

der Raketenabwehrsysteme nach wie vor seine Bedeutung und Wichtigkeit behält und er nach wie vor ein Hindernis auf dem Weg des nuklearen Wettrüstens darstellt, ein Hindernis, das jene militaristischen Kreise im Westen beseitigen möchten, die sich bemühen, das existierende strategische Gleichgewicht in der Welt zu zerstören und eine militärische Überlegenheit über die UdSSR zu erreichen.

Die UdSSR – das hat die sowjetische Führung mit aller Bestimmtheit wiederholt erklärt – strebt nicht nach militärischer Überlegenheit. Sie wird aber auch keine derartige Überlegenheit über sich zulassen – weder auf der Erde noch mit Hilfe des Weltraums. Die Initiatoren der „Sternenkriege“ sollen nicht vergessen, unterstrich der Verteidigungsminister der UdSSR, Marschall der Sowjetunion Sergej Sokolow, in einem TASS-Interview: „Die Schaffung von Weltraum-Angriffswaffen bringt, ja muß unweigerlich mit sich bringen eine Verminderung der Sicherheit sowohl der USA selbst als auch ihrer Verbündeten.“

*

Die Sowjetunion tritt beharrlich und konsequent für die Einstellung des Wettrüstens, vor allem des nuklearen, ein. Der direkte Weg zur Erreichung dieses Ziels ist der Verzicht auf die provokatorischen Pläne, das Wettrüsten auf den Weltraum auszudehnen. Wenn die Weltraum-Angriffswaffen verboten sein werden, wenn die Vorbereitungen auf deren Entwicklung bereits im Stadium der Forschungsarbeiten eingestellt werden, dann wird dies mannigfaltige Möglichkeiten für radikale Reduzierungen der nuklearen Rüstungen eröffnen. Die Sowjetunion hat bereits vorgeschlagen, die strategischen Angriffswaffen um ein Viertel zu reduzieren. Möglich ist auch eine noch tiefgreifendere Reduzierung bei Nichtmilitarisierung des Weltraums. Einen anderen Weg zur Lösung dieser Frage gibt es nicht. Und hier hat die Erfüllung aller Bestimmungen des Vertrages über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme in vollem Umfang eine wichtige Rolle zu spielen.

Die Erhaltung und strikte Erfüllung des Vertrages über die Begrenzung der Raketenabwehrsysteme ist ein Unterpfand der erfolgreichen Vorwärtsbewegung zu Vereinbarungen bei den Verhandlungen in Genf über die Nuklear- und Weltraumwaffen. Wie der Generalsekretär des ZK der KPdSU, Genosse Michail Gorbatschow, unterstrich, lassen sich Wettrüsten und Abrüstungsverhandlungen nicht miteinander vereinbaren. Einem solchen Kurs wird die Sowjetunion keinen Vorschub leisten. Ihrerseits wird die Sowjetunion in Genf beharrlich auf konkrete beiderseitig annehmbare Übereinkünfte hinarbeiten, die es ermöglichen würden, dem Wettrüsten ein Ende zu setzen und das Werk der Abrüstung voranzubringen.

„Prawda“/APN, 4. Juni 1985